

# RS OGH 1980/12/17 3Ob156/80, 3Ob153/21b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1980

## Norm

EO §355 V

EO §391 IIA

EO §399

## Rechtssatz

Wurde der betreibenden Partei die Exekution nach § 355 EO bereits rechtskräftig bewilligt und damit ihr Vollstreckungsanspruch bejaht, bleibt dieser Anspruch unabhängig vom weiteren Schicksal des Exekutionstitels auf Grund der materiellen Rechtskraft der Exekutionsbewilligung bis zur Beendigung oder Einstellung der Exekution aufrecht.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 156/80

Entscheidungstext OGH 17.12.1980 3 Ob 156/80

Veröff: SZ 53/175

- 3 Ob 153/21b

Entscheidungstext OGH 21.10.2021 3 Ob 153/21b

Gegenteilig; Beisatz: So wie die materielle Rechtskraft der Exekutionsbewilligung der Einstellung der Exekution zumindest wegen nachträglich entstandener Einstellungsgründe nicht entgegensteht, hindert sie auch nicht die Wahrnehmung des nach ihrer Erlassung eingetretenen Ablaufs der Verfügungsfrist. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0004577

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

03.02.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)